

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai. (Bericht über die
Synodal-Protokolle, Fortsetzung.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 10.

Karlsruhe, den 3. Juni

1843.

Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai.

(Bericht über die Synodal-Protokolle, Fortsetzung.)

22. Nicht minder der Antrag der Diöcese Bretten wegen genauerer Abtheilung der synoptischen Leidensgeschichte, und

23. der Antrag der Diöcese Eppingen in Betreff der Verlegung der speciellen Predigtthemata (Roman §. 33, und Rieger Thl. I., S. 121) auf das Freitertjahr, weil der Recept selbst 1842, p. 6, das Richtige bemerkt.

24. Den Antrag der Diöcese Weinheim, Vorlesen biblischer Abschnitte am Altar an Sonntagen betreffend, halten wir für unnöthig, da die neueste Anordnung des Vormittagsgottesdienstes das Erforderliche angibt.

25. Dem Antrag der Diöcese Freiburg wegen Abfürzungen der Gottesdienste setzt der Recept von 1842, p. 7, das Nöthige entgegen.

26. Eben so wenig vermögen wir es, den Vorschlag der Diöcese Rork, der Gemeinde nach Verlesung des Altargebetes durch einen Spruch oder Liedervers den Inhalt der Predigt im Voraus anzudeuten, der Aufmerksamkeit der hochwürdigen Generalsynode zu empfehlen.

27. Auch der Vorschlag der Diöcese Pforzheim, die augsburgische Confession an mehreren Sonntagen zu erklären, empfiehlt sich nicht.

28. Auch die Ansicht der Diöcese Wertheim, daß es dem Geistlichen freistehet, am Schluß der Katechisation auch auf seine

vormittägige Predigt zurückzukommen, bedarf keiner besondern Erlaubniß; es ist gestattet und gut.

29. Der Antrag der Diöcese Freiburg, Gesang und Orgelspiel bei Taufen betreffend, hat sich nach Vertlichkeiten zu richten und bedarf keines Weitern.

30. Der Antrag der Diöcese Pforzheim, Zeugniß der Hebammen oder Chirurgen bei Haustaufen betreffend, ist Administrativsache.

31. Auch der Antrag der Landdiöcese Karlsruhe, das Läuten bei Taufen und Hochzeiten betreffend, weist Ihre Commission in die Reihe der unthunlichen.

32. Auch den Antrag der Diöcese Mannheim und Heidelberg, die Abkürzung der Proclamationen betreffend.

33. Einen Antrag der Diöcese Eppingen auf Abschaffung des Straßengefanges der Kinder bei Leichen konnte Ihre Commission nicht zu dem ihrigen machen.

34. Ebenso wenig den Antrag der Diöcesen Eppingen, Mosbach und Weinheim wegen Abkürzung der Einsegnungsworte des heiligen Abendmahls bei großen Communionen.

(Bis hieher erklärte sich die Synode mit den Anträgen der Commission einverstanden.)

35. Den Antrag der Synode zu Mahlberg und Lahr, die Vicarien, wenn auch ohne Stimmrecht, zu den Verhandlungen des Kirchengemeinderaths zu ziehen, wollte die Majorität Ihrer Commission nicht zum Antrag bringen, da sich die jungen Leute nicht immer dazu eigneten.

(Der Berichterstatter bemerkt, daß es ein Druckversehen sey, wenn es hier „Leute“ heiße, es müsse gesagt werden: „Männer“. Uebrigens beschließt die Synode die Sache selbst in die erste Commission zur nochmaligen Berathung zu überweisen, da sie den Ausdruck: „nicht immer dazu eigneten“ nicht billigen kann.)

36. Eben so wenig ging Ihre Commission auf den von der Diöcese Einsheim gemachten Vorschlag ein, die Pfarrverweser feierlich vorzustellen, da er öftere Wiederholungen und unnöthige Kosten verursache.

37. Die verschiedenen Anträge der Synode Weinheim, Eppingen u. s. w., die Hebung des Studiums der Theologie

betreffend, verweist Ihre Commission auf den Recept 1842, 24, um sich dabei zu beruhigen.

38. Ebenso, was den Zuzug eines protestantischen Bürgermeisters zum Kirchengemeinderath betrifft.

39. Den Antrag der Diöcese Emmendingen, aus dem Kirchengemeinderath ein Friedens- und Schiedsgericht zu machen, hält Ihre Commission nicht zur Beantragung geeignet, da dies den Kirchengemeinderath in zu heterogene Geschäfte und unangenehme Collisionen verwickle.

40. Eben so wenig von Sinsheim und Adelsheim wegen einer Vertheilung der Geschäfte unter die Kirchengemeinderathsmitglieder, da das locale Bedürfniß eine solche Einrichtung rechtfertigt oder nicht.

41. Den Antrag der Diöcesen Vorberg, Eppingen und Weinheim, auf Verlängerung der Vistationszeit, glaubt die Majorität Ihrer Commission nicht für geeignet zu einer weitem Verfolgung.

42. Was verschiedene Anträge über Wahl, Kleidung u. s. w. der Assistenten betrifft, übergeht Ihre Commission. Die Recepte sagen die Gründe.

43. Ebenso die Anträge von Müllheim, Adelsheim, Lörrach, wegen eigener Synodalgottesdienste, aus den im Recept 1842, 27, 7 angeführten Gründen.

44. Desgleichen den Antrag der Landdiöcese Karlsruhe wegen beratender Stimme von Pfarrcandidaten, welche zwei Jahre vicarirt haben; Recept 1839, 21.

45. Desgleichen den Antrag der Diöcesen Bretten, Freiburg, Kork, Diäten der Pfarrcandidaten bei Diöcesansynoden betreffend; Recept 1839, 21, p. 23.

46. Nicht minder die Anträge der Diöcesen Pforzheim, Sinsheim, Emmendingen, Ladenburg, wegen alljährlich abzulegender Rechnung über Hülfsfond und Verwaltung des Kirchengutes überhaupt; cf. Recept 1839, 23, p. 24, und 1842, 29.

47. Desgleichen die Bemerkungen der Diöcese Ober-Heidelberg wegen Zurücksetzung von Cameralpracticanten, welche bei kirchlichen Recepturen gearbeitet haben, da in den bisherigen Versammlungen der Generalsynode satzsam davon die Rede war.

*

48. Den Antrag der Landdiöcese Karlsruhe wegen Uebertragung des Kirchenvermögens an eine besondere Verwaltung, jedoch mit Separation des Pfründeinkommens, da diese betreffenden Verhandlungen bei hochwürdiger Generalsynode obschweben.

49. Antrag von Hornberg wegen Einsammlung schlechter Münzen und deren Einsendung an großherzogliche Münzstätte. Hier kann jeder Kirchengemeinderath selbst helfen.

50. Eine jährliche Gedächtnispredigt zum Andenken wohlthätiger Stifter; Receß 1842, 30 extr.

51. Ferner den Antrag der Diöcese Schopfheim, Beifügung der Inventarien zu Almosenrechnungen betreffend; Receß 1839, 24, 5.

52. Ebenso kann der Antrag von Ladenburg, das Herumtragen des Klingelbeutelß betreffend, und

53. Der Antrag der Diöcese Durlach wegen Bildung eigener Armencommissionen auf sich beruhen.

54. Der Antrag der Diöcese Lörrach auf eine bessere Classification der Pfarrstellen nach dem Maasstabe der jetzigen Competenz zum Behufe des Vauschillings hängt mit der Zehntablösung und Classification zusammen.

55. Der Antrag der Diöcese Sinsheim wegen Zufendung etwaiger Ehepacten bei gemischten Ehen an die betreffenden Geistlichen kann auf sich beruhen, da es die beiden Confectionen gleich trifft.

56. Desgleichen der Antrag der Diöcese Weinheim, der protestantischen Kirche Deutschlands ein gemeinschaftliches Organ zu geben, das ihre Einheit repräsentire, ihre Interessen verrete und ihre Rechte in Schutz nehme, da der Augenblick dafür nicht geeignet scheine.

(Den Anträgen Nr. 36 — 56 tritt die Synode bei. Zu Nr. 56 bemerkt ein Mitglied, daß ihm der Antrag der Diöcese Weinheim sehr beachtenswerth erscheine. Einen bestimmten Antrag wolle es nicht stellen, da es sich bei der von einer Seite her gegebenen Erklärung, die verschiedenen evangelischen Kirchenregierungen ständen in gutem Einvernehmen untereinander, beruhigen wolle. Es hoffe und wünsche, daß dieses Einvernehmen der verschiedenen Kirchenregierungen verstärkt werde

durch gegenseitige Mittheilungen merkwürdiger Verfügungen; namentlich möchten Synoden deutscher Staaten in Austausch ihrer Verhandlungen treten, so weit sie durch den Druck veröffentlicht werden.)

57. Antrag der Diöcesen Mannheim und Heidelberg, ultramontanistische Umtriebe u. s. w. betreffend.

(Ein Mitglied gibt nähere Erläuterung über den in Frage gestellten Gegenstand, und die Synode beschließt dessen Ueberweisung in die zweite Commission.)

58. Desgleichen ein anderer der Diöcese Pforzheim wegen Errichtung von Leichenhäusern und Verkürzung der Beerdigungszeit.

59. Revision der Kirchengesetze, im Augenblick unthunlich.

60. Anträge wegen amtlicher Anzeigen an die Pfarrämter bei Vergehungen von Gemeindegliedern zum Behuf von Leumundszeugnissen.

61. Aufhebung von Dispensationstaren bei Verehelichungen.

62. Errichtung von Arbeitshäusern, endlich

63. Mehrere Anträge über Führung der bürgerlichen Standesbücher.

(Auch in Bezug der sub Nr. 58 — 63 aufgeführten Gegenstände tritt die Synode den Anträgen der Commission bei.)

Mit diesem Berichte, hochwürdige Generalsynode, glaubt Ihre siebente Commission dem verehrlichen Auftrage entsprochen zu haben. Sie glaubt nicht, daß von ihr etwas Wesentliches, was in den betreffenden Protokollen enthalten ist, übergangen wurde, obgleich ihr keineswegs entgehen konnte, daß die Ansichten über die größere oder geringere Erheblichkeit der Vorlagen, so wie über die Gründe der Motivirung für Beantragung oder Nichtbeantragung, wie in ihrem Schooße, so auch außerhalb desselben verschieden seyn können und werden.

Karlsruhe, den 13. Mai 1843.

Da demnächst die Berichte über die Classification der Pfarrbesoldungen werden vorgetragen und die desfallsigen Verhandlungen werden eröffnet werden, so theilen wir einstweilen die Vorlagen des evangelischen Oberkirchenrathes mit.

I.

Verordnung

über

Classification der Pfarrbesoldungen.

Damit die Geistlichen auf eine angemessene Weise besoldet, ein allzuhäufiger Wechsel unter denselben beseitigt, die Pfarrdienste zweckmäßig besetzt und für Erhaltung des Pfarreivermögens gehörig gesorgt werden könne, verordnen Wir auf den Antrag der obersten evangelischen Kirchenbehörde nach Anhörung der Generalsynode:

1) Die Besoldungen der Geistlichen werden in Classen eingetheilt.

Ein jeder Geistlicher kann in eine höhere Besoldungsclassen einrücken, ohne seine Pfarrei verlassen oder eine andere Pfründe suchen zu müssen. Die Diaconate und ständigen Vicariate sind von dieser Besoldungsclassification ausgeschlossen.

2) Die Besoldungsclassen bestehen in folgenden:

I. Classe	700 fl.
II. "	900 fl.
III. "	1000 fl.
IV. "	1200 fl.
V. "	1400 fl.
VI. "	1500 fl.
VII. "	1600 fl.,

wozu noch der Bezug von Accidentien und eine Dienstwohnung kommt, wenn letztere bisher bei der Pfründe war.

Beim Vorrücken der Geistlichen in eine höhere Besoldungsclassen ist neben dem Dienstalter auf die Würdigkeit derselben Rücksicht zu nehmen.

Wenn eine Pfarrei so beschwerlich zu versehen ist, daß der Geistliche eines Gehülfen, oder wegen Entfernung der dazu

gehörenden Filialen einer Unterstützung bedarf, so erhält er dafür außer der Normalbesoldung noch einen besondern Beitrag.

3) Geistliche, welche sich durch ihre Amtsführung auszeichnen, oder welche durch Unglücksfälle einer Unterstützung bedürftig werden, können aus dem Pfarrhülfsfond oder andern hierzu geeigneten Kassen, wie es bisher auch geschehen ist, bedacht werden.

4) Die Pfarrpfründen werden nicht mehr deren Inhabern zur Verwaltung überlassen, sondern, so weit nicht nach Art. 6 eine Ausnahme stattfindet, einem „gemeinschaftlichen Pfarrrevenüenfond“ einverleibt, welcher von besondern, hierzu ernannt werdenden Berechnern verwaltet wird.

5) Die Geistlichen erhalten aus dem Pfarrrevenüenfond ihre Besoldung in Quartalkraten, so weit ihnen diese nicht nach Art. 6 in einer andern Weise zugewiesen wird.

Zu einem andern Zweck, als zur Besoldung der Geistlichen und zu den in Art. 2 bestimmten Beiträgen, dürfen die Pfarrrevenüen durchaus nicht verwendet werden.

6) Jedem Geistlichen wird von den Vermögenstheilen der Pfründen Folgendes um einen dem laufenden Preise entsprechenden Anschlag zugewiesen:

a) An Gütern, Wiesen und Gärten, so viel als nöthig ist, um daraus das Bedürfniß einer Familie an landwirthschaftlichen Producten zu erzielen; ebenso die vorhandenen Rebanlagen, wenn diese nicht ohne Nachtheil verpachtet werden können.

Die Bestimmung der Größe des Areals bleibt, da dieses nach seiner Beschaffenheit sehr verschieden ist, der obersten evangelischen Kirchenbehörde überlassen.

b) Die ganze der Pfarrpfründe gehörige Holzbesoldung;

c) die Bürgernutzung, und endlich

d) diejenigen Pfründetheile, welche nach vorliegenden und jetzt noch gültigen Stiftungsurkunden ausdrücklich für eine bestimmte Pfarrei gewidmet sind, und daher gegen den Willen der Stifter nicht in den allgemeinen Pfarrrevenüenfond gezogen werden können.

7) Die bisherigen Beiträge der Districts- und Localkirchen-

fonds, so wie der besondere Fond zu Besoldungszulagen für Geistliche fließen in den Pfarrevenüenfond, so lange diese Beiträge ohne Beeinträchtigung der übrigen Fondszwecke geleistet werden können.

Sie werden vorzugsweise den Geistlichen als Besoldung zugewiesen, welche bei den zu den betreffenden Fonds berechtigten Gemeinden angestellt sind.

8) Die Pensionen der Geistlichen werden, wie bisher, aus den besondern hierzu vorhandenen Fonds bestritten. Aus dem Pfarrevenüenfond kann zu diesem Zweck in keinem Falle mehr verwendet werden, als der zu pensionirende Geistliche an Besoldung von diesem Fond bezogen hat.

9) Wird eine Pfarrei durch Sterbfall oder auf eine andere Weise erledigt, in welcher der Wittwenfiscus und Pfarrhülfsfond ein Viertel der Jahresbesoldung anzusprechen hat, so erhalten diese Fonds ihren Antheil aus dem Pfarrevenüenfond gegen Uebernahme der statutenmäßigen Versehungskosten.

Wenn die Pfarrei bis zum Ablauf der beiden Quartalien nicht besetzt wird, so hat der Pfarrevenüenfond außer den Versehungskosten vom Ablauf der gedachten Quartalien bis zur Wiederbesetzung nichts Weiteres zu leisten. Ebenso wird es bei andern Erledigungsfällen gehalten, wenn die Stelle nicht gleich wieder besetzt werden kann.

10) Versehungen von Geistlichen von einer Stelle auf eine andere werden gestattet, wenn solche im kirchlichen Interesse der Gemeinden oder aber in persönlichen Verhältnissen der Geistlichen und in der klimatischen Beschaffenheit der Pfarrorte begründet sind.

Haben die Geistlichen in solchen Fällen keinen Anspruch auf das Vorrücken in eine höhere Besoldungsclassen, so bleiben diese im Bezug der alten Besoldung.

11) Mit den Patronatsherren sollen besondere Verhandlungen wegen derjenigen Pfarreien gepflogen werden, über welche ihnen ein Präsentationsrecht zusteht.

Schließen sich nicht sämmtliche Patrone der Besoldungsclassification an, so können nur diejenigen Patronatsherren zugelassen werden, deren Pfarrpfründen durchschnittlich eben so viel

ertragen, wie die landesherrlichen. Geistliche, welche von Patronen präsentirt werden, die der Besoldungsclassificatiön nicht beigetreten sind, können weder auf landesherrliche Stellen befördert werden, noch in späterem Alter aus dem Pfarrrevenuefond eine Zulage erhalten.

Die Promotion solcher Patronatspfarrer bleibt auf Patronatsstellen beschränkt.

12) Neu zu errichtende Pfarreien können nur dann genehmigt und in die Besoldungsclassificatiön aufgenommen werden, wenn sie eine Dotation haben, welche dem Durchschnittsertrag der dem Pfarrrevenuefond einverleibten Pfründen gleich kommt.

13) Sobald bestimmt ist, welche Pfarrstellen zur Besoldungsclassificatiön gehören, hat die oberste evangelische Kirchenbehörde Uns Vorschläge zu machen, wie viel Stellen in eine jede der im Art. 2 bestimmten Besoldungsclassen kommen.

14) Die Geistlichen haben bisher von dem Vermögen der Pfründen keine Grund-, Gefäll- oder Häusersteuer bezahlt, sondern nur die Classensteuer. Auch von den verwaltet werden den Pfarrpfründen soll keine directe Steuer erhoben werden, da der ganze Ertrag zu Besoldungen für Geistliche verwendet wird, und diese letztern davon die Classensteuer zu entrichten haben.

15) Die Verwaltung des Pfarrrevenuefonds steht unter der Aufsicht der obersten evangelischen Kirchenbehörde, welche darüber Uns alljährlich Rechenschaft abzulegen hat.

16) Ueber die bei Errichtung des Pfarrrevenuefonds möglichen Vereinfachungen in der bisherigen Verwaltung des Pfarrwittwen- und Pfarrhülfsfonds hat die oberste Kirchenbehörde besondere sachgemäße Vorschläge zu machen.

17) Ueber das Vermögen, welches von den einzelnen Pfarrpfründen in den Pfarrrevenuefond gezogen wird, ist ein besonderes Inventarium zu führen, damit nach diesem jeweils die Bestimmungen des Baubictis, welches durch gegenwärtige Verordnungen in keiner Weise abgeändert werden soll, entschieden werden können.

18) Auf die bereits angestellten Geistlichen findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. Um diese aber möglichst bald allgemein anwenden zu können, und dabei den der-

maligen Geistlichen die Gelegenheit zu einer Besserstellung nicht zu benehmen, wird bestimmt:

So oft eine Pfarrstelle erledigt wird, welche mit Ausschluß der Accidentien und Wohnung mehr als 1600 fl. erträgt, erhält derjenige Pfarrer, welcher auf einer Stelle ist, die nur 1500 fl. erträgt, eine Aufbesserung bis zu 1600 fl., insofern er einer solchen wegen seines Dienstalters und seiner Dienstführung würdig ist.

Erträgt die erledigte Stelle nur 1500 fl., so erhält der Geistliche, welcher erst 1400 fl. hat, eine Aufbesserung, u. s. f., so daß Geistliche, welche bereits mehr haben, als die erledigte Stelle erträgt, bei dieser Gelegenheit keine Aufbesserung erhalten können. Die erledigte Stelle selbst wird mit einem Pfarrcandidaten besetzt, welcher die Befoldung erster Classe mit 700 fl. bezieht, oder mit einem bereits angestellten Pfarrer, welcher jedoch nur dann eine Befoldungsaufbesserung erhält, wenn er sie nach dem oben Gesagten ansprechen kann.

Das, was hierbei von der erledigten Stelle noch erspart wird, soll zunächst für solche Geistliche verwendet werden, welche noch nicht eine der niedrigsten Classe gleichkommende Befoldung haben.

Bei jeder Besetzung einer Pfarrstelle, so wie bei jeder Befoldungsaufbesserung macht sich der betreffende Geistliche verbindlich, daß er sich nun der Befoldungsclassificatiön anschliese, mithin auf die Selbstadministration der Pfarrspründe verzichte, so weit nach vorliegender Verordnung eine Beschränkung der Administration beabsichtigt wird.

Sind sämmtliche Pfarrer auf diese Art allmählig in den Bezug der Normalbefoldung gekommen, so rückt bei künftiger Erledigung einer Pfarrstelle jeweils derjenige Geistliche in die höhere Befoldungsclassen ein, welcher dem Dienstalter und den Leistungen nach am würdigsten ist.

II.

Vortrag

des

evangelischen Oberkirchenraths

über die

Classification der Pfarrbesoldungen.

Die oberste evangelische Kirchenbehörde wurde in Folge höchster Staatsministerialentschließung vom 21. December 1836, Nr. 1947, von großherzoglichem Ministerium des Innern unter dem 10. Januar 1838, Nr. 353, beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Pfarrbesoldungen in bestimmte Classen in der Art fixirt werden, das jeder Pfarrer in die höhere Besoldungsclassen eintreten könne, ohne seine Pfarrei zu verlassen oder eine andere Pfründe suchen zu müssen.

Der Besoldungsclassification werden folgende, dem Project zur Begründung dienende Betrachtungen vorangeschickt:

I. In welcher Weise ist das Vermögen der evangelischen Pfarreien seither verwaltet, und wie sind die Pfarrdienste besetzt worden?

Welche Nachteile sind damit verbunden?

II. Sind in neuerer Zeit Verhältnisse eingetreten, bei denen eine Aenderung in der Verwaltung des evangelischen Pfarreivermögens zweckmäßig und nothwendig erscheint?

III. Auf welche Weise könnte eine Aenderung in der Verwaltung des Pfarreivermögens, und der Besetzung der Pfarrdienste stattfinden?

IV. Wie erscheint diese Maßregel vom

kirchlichen,

ökonomischen und

rechtlichen

Standpunkte aus?

I.

In welcher Weise ist das Pfarreivermögen bisher verwaltet und wie sind die Pfarrodienste besetzt worden? Welche Nachtheile sind damit verbunden?

1) Jeder Pfarrer ist der gesetzliche Nutznießer seiner Pfründe, so weit ihm diese signaturmäßig übertragen ist.

Die Pfründen sind sehr verschieden dotirt, und bestehen im Ganzen nach einer annähernden Berechnung:

in Geldfirum	57,600 fl.,
in Naturalfirum:	
Waizen	597 Malter,
Halbwaizen	230 "
Korn	2930 "
Gerste	370 "
Spelz	4528 "
Haber	2037 "
Wein	246 Fuder,
Gülten und Zinse	8523 fl.,
Zehntrenten	118,000 "
Holz	3069 Klafter,
"	55,400 Wellen,
Acker	2651 Morgen,
Wiesen	812 "
Reben	48 "
Wald	211 "

Nicht jede Pfarrei hat von allen diesen Besoldungstheilen gleich viel; bald bildet das Geld- und Naturalfirum, bald die Zehntrente, bald der Güterertrag den Hauptbesoldungstheil.

Die firen Besoldungstheile an Geld und Naturalien werden wie jede andere Besoldung bezogen. Gülten und Zinse erhebt der Pfarrer alle Jahre bei den einzelnen Pflchtigen; nur selten haben diese ihre Schuldigkeit durch einen Vorträger abzuführen. Die Capitalzinse zieht der Pfarrer ein; für das Ausleihen der Capitalien hat er selbst zu sorgen, einen Zinsausfall oder Verlust auch allein zu tragen.

Zehnten hat der Pfarrer bisher durch Einsammlung oder

Verpachtung benützt; die Rente vom Zehntablösungscapital muß er von der Gemeinde, resp. Staatskasse, erheben.

Güter benutzt der Pfarrer durch eigenen Anbau, oder durch Verpachtung. Die Nugnießung ist nur auf die Zeit beschränkt, für welche der Pfarrer die Pfarrei versieht; Letzterer weiß nicht, wie lange er im Genuß der Pfründe bleiben wird, er ist daher in der vortheilhaften Benutzung des Pfarrguts — sey es Selbstadministration oder Verpachtung — gehindert; Gutsverbesserungen, welche mit einer nur etwas großen Kostenvorlage verbunden sind, mögen sie auch einen noch so reichlichen Ertrag versprechen, wird er nicht vornehmen. Wenn die oberste Kirchenbehörde zu einer mehrjährigen Verpachtung (welche auch für den nachfolgenden Pfarrer verbindlich ist) die Genehmigung erteilt, so wird diese für den einen oder andern Pfründnießer immer einen besondern Nachtheil zur Folge haben.

Der Güterertrag macht einen sehr bedeutenden Theil des Ertrages sämmtlicher Pfarreien — 15 Procent — aus, und wenn derselbe auch bei einem mehrjährigen Durchschnitt weniger Veränderungen unterworfen ist, so kann er in kurzen Zeiträumen doch sehr verschieden ausfallen, und Pfründnießer, deren Einkommen vorzugsweise aus dem Ertrag von Gütern besteht, in große Verlegenheit setzen.

Die Selbstbewirthschaftung der Pfarrgüter — namentlich der größern — erfordert ein nicht unbedeutendes Betriebscapital, und bringt manchen Pfarrer, wenn er nicht lange im Genuß der Pfründe bleibt, um einen Theil seines Vermögens oder in Schulden; die Verpachtung im Ganzen oder in Parcellen gewährt dem Pfarrer nicht immer einen angemessenen Ertrag, weil er als Nugnießer bei der Bestimmung der Pachtzeit und der Pachtbedingungen nicht ungehindert verfügen kann.

Noch mehr Schwierigkeiten bieten die Waldungen bei der Benutzung des Pfarreivermögens. Diese dürfen nach der Abrechnungsordnung nur forstordnungsmäßig jedes Jahr benutzt werden.

Alle Besoldungstheile sollen jedes Jahr eingehen. Nun wächst auch jährlich in allen Waldungen eine gewisse Quantität Holz zu, allein nicht jedes Jahr kann bei allen Waldungen

ein diesem Zuwachs entsprechendes Quantum Holz geschlagen werden; namentlich ist dies nicht bei Waldungen möglich, die ihres kleinern Umfanges wegen nicht in regelmäßige Schläge eingetheilt werden können. Ein Nadelholzwald z. B. wird in 60 bis 70 Jahren haubar. Hat nun derselbe gleiches Alter, so haben die ersten Nutznießer außer den Durchforstungen nichts zu beziehen, während der letzte in den Genuß des 60- bis 70jährigen Ertrags des Waldbodens gesetzt würde. In der Regel werden nun auch die Pfarrwaldungen, da sie ihres kleinen Flächengehalts wegen unter keiner besonderen forstpolizeilichen Aufsicht stehen, von den Pfründnießern so ausgebeutet, daß sie bei Weitem nicht den Ertrag gewähren, welchen deren forstordnungsgemäße Bewirthschaftung liefern würde.

Die Abrechnung des Güterertrags und der darauf verwendeten Kosten gibt bei einem vorkommenden Dienstwechsel die mannigfaltigste Veranlassung zu Anständen zwischen Vorgänger und Nachfolger; einer oder der andere Theil muß hierbei Schaden leiden. Die Abrechnungsordnung vom 31. März 1812 wendet solchen Schaden nicht ab, und es ist auch gar nicht möglich, eine Bestimmung zu geben, bei welcher nicht der Eine oder der Andere im Nachtheil steht.

Für die Erhaltung der Vermögenstheile ist nicht gehörig gesorgt.

Die Vermessung und Umsteinung der Grundstücke, die Renovation der Gefälle, die Sicherung aller Competenzbestandtheile überhaupt soll von der obersten Kirchenbehörde angeordnet, von den betreffenden Geistlichen vollzogen werden. Viele Erfahrungen haben zur Genüge dargethan, daß man sich auf den geregelten Vollzug derselben nicht verlassen kann. Es ist auch nicht anders zu erwarten. Der Geistliche kann in seinem Pfarramt ausgezeichnet seyn, ohne daß er gerade die zur Erhaltung des Pfarrvermögens erforderlichen Kenntnisse besitzen muß; es sollte dieses auch gar nicht von ihm verlangt werden.

Eine bessere Verwaltungsordnung (statt der bisherigen Abrechnungsordnung) würde die oberste Aufsicht über die Pfründen erleichtern, auf einen allgemein guten Erfolg könnte aber

nur dann gerechnet werden, wenn man deren Vollzug durch Sachverständige versichert wäre.

2) Der Ertrag der Pfarrpfründen ist außerordentlich verschieden, von 500 fl. bis 3000 fl. Wollen die Geistlichen ein höheres Einkommen, so sind sie genöthigt, sich um besser dotirte Pfründen zu bewerben.

Dabei müssen sie oft einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Besoldungsaufbesserung für den Zug und für andere, mit einer Wohnortsveränderung verbundene Kosten aufwenden, wegen Bewirthschaftung der Pfründe besondere Auslagen machen, Abrechnungsansprüche mit dem Vorgänger und Nachfolger erledigen, und haben sich erst nach einigen Jahren einer eigentlichen Besoldungserhöhung zu erfreuen.

Die eigene Verwaltung der Pfarrpfründe ist hiernach für die Geistlichen immer mit einem materiellen Nachtheil verbunden; sie können nicht mit Gewißheit auf ein regelmäßiges Einkommen rechnen, und werden aus der Pfründe nie das erzielen, was bei einer andern Benutzungsweise gewonnen werden kann.

Verluste am Ertrag wie am Grundstock kommen viel häufiger vor.

Aber außer diesem ökonomischen Nachtheil ist mit der Verwaltung der Pfarrpfründe durch den Pfarrer noch ein anderer und bei Weitem bedeutenderer verbunden, der Nachtheil nämlich, daß sich ein solches Geschäft mit dem Berufe eines Geistlichen durchaus nicht verträgt.

Die Bewirthschaftung der Pfarrpfründen durch den Pfarrer kostet denselben Zeit, welche den eigentlichen Amtsgeschäften und der Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Ausbildung abgeht.

Die Einziehung der Gefälle, Capital- und Pachtzinse, die Anlage der abgelösten Capitalien in Pfandurkunden oder Grundstücken, die Aufsicht, welche der Geistliche über Erhaltung und Sicherstellung des Grundstockvermögens führen muß, bringt ihn der Gemeinde gegenüber oft in ein Verhältniß, durch welches seine Wirksamkeit als Geistlicher gestört wird. Er soll seiner Gemeinde in der Uneigennützigkeit und Wohlthätigkeit, in der Liebe zum Frieden und in der Billigkeit vorangehen.

Er soll seinen Pfarrkindern in Wort und That zeigen, daß der größte Reichthum nicht in dem Besiß irdischer Güter, sondern in jenem himmlischer bestehe. Er soll seine Gemeinde lehren, wie diese himmlischen Güter erworben und bewahrt werden.

Wenn er nun selbst viele Zeit auf die Verwaltung seiner Pfründe verwenden, oder gar wegen Entrichtung von Pfarrgefällen, wegen Eingriffen in das Grundstockvermögen und dergleichen gegen einzelne Glieder oder gegen seine ganze Gemeinde klagend auftreten muß, so wird er — mag ihm sein Beruf auch noch so sehr am Herzen liegen — das Vertrauen und die Liebe der Pfarrkinder nicht gewinnen, oder wenn er sie besitzt, wieder verlieren; ohne diese kann aber seine Lehre nicht die gewünschten Früchte bringen. Und welche Versuchung liegt nicht für den Geistlichen vor, sich um eines irdischen Vortheils willen der Selbstadministration der Pfarrpfründe mit den damit verbundenen Speculationen in dem Maaße hinzugeben, daß weder Zeit noch Liebe übrig bleibt, um für das religiös-sittliche Wohl der Pfarrkinder zu wirken.

3) Störender noch, als die Selbstbenützung der Pfarrpfründe, ist ein häufiger Dienstwechsel in der Seelsorge.

Nach der bisherigen Uebung müssen die Geistlichen, so lange sie nicht das sechzigste Jahr überschritten haben, ihre Besserstellung im Wege der Beförderung auf eine reichlicher dotirte Pfründe suchen.

Sie sollen zwar vor Ablauf von je fünf Jahren auf keine andere Stelle vorgeschlagen werden, allein diese Zeit ist für einen Geistlichen viel zu kurz, um mit einem segensreichen Erfolge wirken zu können.

(Fortsetzung folgt.)